

Organisation

der römisch-katholischen Landeskirche
und der römisch-katholischen Kirchgemeinden
im Kanton Schaffhausen

1

Die römisch-katholischen Einwohner und die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schaffhausen geben sich, gestützt auf die Art. 49, 50 und 51 der Kantonsverfassung, folgende Organisation:

1. Teil: Allgemeines

Art. 1

Die römisch-katholische Landeskirche und die römisch-katholischen Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Korporationen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Rechtsnatur

Art. 2

Die römisch-katholische Landeskirche und die römisch-katholischen Kirchgemeinden ordnen ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen des Staatsrechts selbständig nach den Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.

Selbständigkeit

2. Teil: Die römisch-katholische Landeskirche

I. ALLGEMEINES

Art. 3

Wesen Die römisch-katholische Landeskirche ist die Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Schaffhausen.

Art. 4

Zweck Die römisch-katholische Landeskirche dient den Anliegen der römisch-katholischen Konfession und vertritt die römisch-katholischen Einwohner und Kirchgemeinden gegenüber dem Staat, den andern Kirchen und religiösen Gemeinschaften.

Die römisch-katholische Landeskirche organisiert nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel den Finanzausgleich zwischen den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.

Die römisch-katholische Landeskirche setzt sich für die Erhaltung des religiösen Friedens ein.

Aufgaben, die den Kirchgemeinden zugewiesen sind, können nur mit Zustimmung sämtlicher Kirchgemeinden der römisch-katholischen Landeskirche übertragen werden.

Art. 5

Sitz Die römisch-katholische Landeskirche hat ihren Sitz in Schaffhausen.

Art. 6

Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche Die römisch-katholische Landeskirche untersteht der für das Gebiet des Kantons Schaffhausen geltenden Diözesanordnung.

Art. 7

Organe Organe der römisch-katholischen Landeskirche sind:

- a) die Synode;
- b) der Synodalrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

II. DIE SYNODE

Art. 8

Die Synode ist das oberste Organ der römisch-katholischen Landeskirche. Die besteht aus Geistlichen und Laien, die von den Kirchgemeinden gewählt werden. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Konfessionsangehörige. *Allgemeines*

Art. 9

Die Mitglieder der Synode werden in den Kirchgemeinden nach folgendem Verhältnis auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt: *Vertretungsverhältnis*

auf 300 oder weniger Konfessionsangehörige 1 Mitglied
auf 301 bis 800 Konfessionsangehörige 2 Mitglieder
auf 801 bis 1500 Konfessionsangehörige 3 Mitglieder
von 1501 an für je weitere 1000 Konfessionsangehörige 1 Mitglied

Für die Bestimmung der Vertreterzahl ist jeweils die letzte Volkszählung massgebend.

Art. 10

Die Synode wird nach den Neuwahlen erstmals durch den ältesten Synodalen einberufen. Er leitet die Verhandlungen bis zur Konstituierung. *Konstituierung*

Die Synode wählt aus ihrer Mitte für die Amtsdauer einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Ein Synodale kann nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Perioden das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten bekleiden.

Der Sekretär des Synodalarates ist zugleich der Protokollführer der Synode.

Art. 11

Die Synode versammelt sich alljährlich wenigstens einmal zu einer ordentlichen Sitzung an dem vom Synodalrat bestimmten Ort. *Einberufung*

Der Präsident hat die Synode ausserdem einzuberufen:

- a) auf Begehren des Synodalarates;
- b) auf schriftlich begründetes Gesuch von mindestens fünf Mitgliedern der Synode.

Art. 12

Beschlüsse Die Synode ist beschlussfähig bei Anwesenheit des absoluten Mehrs ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.

Art. 13

Befugnisse Der Synode sind folgende Geschäfte übertragen:

- a) sie ordnet im Einvernehmen mit den kirchlichen Instanzen die Beziehungen mit dem Staat und mit andern Kirchen und religiösen Gemeinschaften;
- b) sie erlässt die zu dieser Organisation erforderlichen Ausführungsbestimmungen;
- c) sie stellt die Vorschriften über die Wahlen in der römisch-katholischen Landeskirche und den Kirchgemeinden auf;
- d) sie übt die Aufsicht über die Verwaltung der römisch-katholischen Landeskirche aus;
- e) sie überwacht die Einhaltung dieser Organisation durch die Kirchgemeinden;
- f) sie wählt die Mitglieder und den Präsidenten des Synodalrates sowie der Geschäftsprüfungskommission;
- g) sie setzt die Entschädigungen für die Tätigkeit innerhalb der römisch-katholischen Landeskirche fest;
- h) sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden für die der römisch-katholischen Landeskirche übertragenen Aufgaben fest;
- i) sie prüft die Notwendigkeit des Finanzausgleiches und erlässt die notwendigen Vorschriften;
- k) sie beschliesst die Anlage neuer Fonds, die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, die Erteilung von Prozessvollmachten, die Durchführung von Geldsammlungen u.a.m., soweit es die landeskirchlichen Aufgaben erfordern;
- l) sie genehmigt den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung der römisch-katholischen Landeskirche.

III. DER SYNODALRAT

Art. 14

Der Synodalrat ist das vollziehende Organ der römisch-katholischen Landeskirche. Er vertritt die römisch-katholische Landeskirche nach innen und aussen.

Allgemeines

Der Synodalrat besteht aus sieben Mitgliedern, wovon mindestens vier Mitglieder Laien sein müssen.

Die Mitglieder des Synodalrates nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.

Der Synodalrat wird auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 15

Der Synodalrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erheischen oder drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Einberufung

Art. 16

Dem Synodalrat sind folgende Aufgaben übertragen:

Aufgaben

- a) er vollzieht die Beschlüsse der Synode und erlässt die hiefür notwendigen Weisungen an die Kirchgemeinden;
- b) er überwacht den Ablauf der Wahlen in der Synode und in den Kirchgemeinden;
- c) er bestellt die erforderlichen Verwaltungsorgane der Synode;
- d) er bereitet alle Geschäfte der Synode vor;
- e) er entscheidet über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden und über Beschwerden im Sinne von Art. 36;
- f) er erstattet den kirchlichen und staatlichen Instanzen die jährlich vorgeschriebenen Berichte.

IV. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 17

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie prüft den Jahresbericht des Synodalrates sowie den Voranschlag und die Jahresrechnung der römisch-katholischen Landeskirche.

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

3. Teil: Die Kirchgemeinden

I. ALLGEMEINES

Art. 18 ¹⁾

Rechtsnatur

Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit im Sinne der Verfassung des Kantons Schaffhausen.

Art. 18a ¹⁾

*Einteilung
des Kantons-
gebietes in
Kirch-
gemeinden*

Es bestehen folgende römisch-katholischen Kirchgemeinden:

Hallau,
umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Hallau, Gächlingen,
Neunkirch, Oberhallau, Osterfingen, Trasadingen und Wilchingen;

Neuhausen am Rheinfeld,
umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Neuhausen am
Rheinfeld, Beggingen, Beringen, Buchberg, Guntmadingen, Löhningen,
Rüdlingen, Schleitheim und Siblingen;

Ramsen,
umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Ramsen und Buch;

Schaffhausen,
umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Schaffhausen, Barga,
Hemmental, Merishausen und Stetten;

Stein am Rhein,
umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Stein am Rhein und
Hemishofen;

Thayngen,
umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Thayngen, Altdorf,
Barzheim, Bibern, Büttenhardt, Dörflingen, Hofen, Lohn und
Opfertshofen.

1) Gemäss Beschluss der Synode vom 13. Dezember 1999,
in der Volksabstimmung angenommen am 26. März 2000

Art. 18b ¹⁾

Die Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht der Landeskirche.

Aufsicht

Die Synode erlässt ein Reglement über die Aufsicht und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

Art. 19

Mitglied der Kirchgemeinde ist jede in der Kirchgemeinde wohnhafte Person, die auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, sich zu ihrem Glauben bekennt und nicht schriftlich den Austritt genommen oder die Nichtzugehörigkeit erklärt hat. Erklärungen über den Austritt vor dem vollendeten 16. Altersjahr haben vom Inhaber der elterlichen Gewalt auszugehen.

Mitgliedschaft

Art. 20

Die Kirchgemeinden sind gemäss Art. 103 der Kantonsverfassung und gemäss Art. 106 des Gemeindeggesetzes berechtigt, zur Deckung ihrer Auslagen von den Kirchenangehörigen Steuern nach den gleichen Grundsätzen zu erheben, wie sie für die Gemeindesteuern gelten.

Deckung der kirchlichen Auslagen

Über die Steuerpflicht bei konfessionell gemischten Ehen erlässt die Synode eine Verordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

Art. 21

Organe der Kirchgemeinden sind:

Organe

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchenstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

II. DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 22

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.

Begriff, Stimmrecht

1) Gemäss Beschluss der Synode vom 13. Dezember 1999.
in der Volksabstimmung angenommen am 26. März 2000

Stimmberechtigt sind alle römisch-katholischen Frauen und Männer, die das achtzehnte Altersjahr überschritten haben.

Die Kirchgemeinde führt das Register der Stimmberechtigten.

Art. 23

Einberufung Die Versammlung der Kirchgemeinde wird durch den Kirchenstand einberufen, so oft es die Umstände erheischen, oder wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten oder wenigstens zweihundert Stimmberechtigte es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden öffentlich bekanntzugeben.

Art. 24

Abstimmungen In der Kirchgemeindeversammlung werden die Beschlüsse mit offenem Handmehr gefasst. Auf Begehren eines Drittels der Anwesenden ist die geheime Abstimmung durchzuführen. Das gleiche gilt für die Wahl des Kirchenstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 25

Verhandlungsgrundsätze Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die ihr vom Kirchenstand vorgelegten und im Sinne von Art. 23 Abs. 2 angekündigten Geschäfte.

Werden Anträge aus der Mitte der Versammlung gestellt, welche die ordentlichen Traktanden nicht berühren, so ist vorerst darüber abzustimmen, ob darauf eingetreten werden soll. Wird dies bejaht, so ist der Antrag auf das Traktandum der nächsten Versammlung zu setzen.

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse Der Kirchgemeindeversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Kirchenstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchenstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung;

- d) die Festsetzung des Steuerfusses;
- e) die Gewährleistung der Mittel für gottesdienstliche und caritative Aufgaben;
- f)¹⁾ die Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der im seelsorgerischen Dienst stehenden Personen in Anlehnung an die Ordnung und die Gepflogenheiten der Diözese;
- g) die Bezeichnung der Kompetenzen des Kirchenstandes;
- h) die Beschlussfassung über Baufragen, über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften, über die Aufnahme von Anleihen, über Prozessvollmachten, über das Reglement für die Besoldung der kirchlichen Angestellten sowie über die Taggelder an die Mitglieder des Kirchenstandes und der Rechnungsprüfungskommission;
- i) die Aufstellung der Kirchgemeindeordnung im Rahmen dieser Organisation.

III. DER KIRCHENSTAND

Art. 27

¹⁾ Der Kirchenstand besteht aus fünf bis zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde. Die Pfarrer oder die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter sind von Amtes wegen Mitglied des Kirchenstandes.

Zusammensetzung

Der Kirchenstand wählt den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier und, soweit notwendig, besondere Kommissionen zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kirchenstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 28

Der Kirchenstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

Einberufung und Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

1) Gemäss Beschluss der Synode vom 13. Dezember 1999, in der Volksabstimmung angenommen am 26. März 2000.

Art. 29

Befugnisse Der Kirchenstand vertritt die Kirchgemeinde nach innen und aussen. Er ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde. Ihm stehen insbesondere folgende Beschlüsse zu:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- b) Aufstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- c) Wahl der Angestellten der Kirchgemeinde, wie z.B. des Verwalters, der Sigristen, der Organisten usw.;
- d) Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, der kirchgemeindlichen Fonds und selbständigen Stiftungen, deren Verwaltung der Kirchgemeinde anvertraut werden;
- e) Führung des Stimm- und Steuerregisters;
- f) Beschlussfassung über die Benützung der Kirchen zu andern als gottesdienstlichen Zwecken unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kirchlichen Instanzen;
- g) Durchführung der Wahlen der römisch-katholischen Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- h) Erfüllung der den Kirchgemeinden durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
- i) Festlegung der Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeangestellten.

Art. 30

Der Präsident des Kirchenstandes Der Präsident des Kirchenstandes leitet die Verhandlungen des Kirchenstandes und der Kirchgemeindeversammlungen. Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident oder im Verhinderungsfalle das amtsälteste Mitglied des Kirchenstandes.

Bei Stimmgleichheit im Kirchenstand und in den Kirchgemeindeversammlungen fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

IV. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 31

Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung, den Voranschlag und den Jahresbericht des Kirchenstandes.

Die Geschäftsprüfungskommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

4. Teil: Die hauptamtlichen Seelsorger

Art. 32 ¹⁾

Als Pfarrer, als Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter ist wählbar, wer die nach kirchlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und sich über die vom Bischof anerkannten theologischen Studien und Prüfungen ausweist.

Wahlfähigkeit

Art. 33 ¹⁾

Die Kirchgemeinde wählt ihre Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter an der Urne auf eine vierjährige Amtsdauer.

Wahl und Amtsdauer

Nach Ablauf der Amtsdauer können sie in stiller Wahl bestätigt werden, sofern nicht zehn Prozent der Stimmberechtigten oder wenigstens 100 Stimmberechtigte die Durchführung der Urnenwahl verlangen.

Die übrigen hauptamtlich im seelsorgerischen Dienst stehenden Personen werden durch die Kirchgemeinde im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof angestellt.

5. Teil: Verschiedene Bestimmungen

I. KANTONALES RECHT

Art. 34

Soweit die Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der Kirchgemeinden keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts über die öffentlichen Korporationen sinngemäss Anwendung.

Ergänzung durch das kantonale Recht

1) Gemäss Beschluss der Synode vom 13. Dezember 1999, in der Volksabstimmung angenommen am 26. März 2000.

Art. 35

*Vorbehalt des
kantonalen
öffentlichen
Rechts*

Die Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechts, die auf die Kirchen und auf die religiöse Betätigung Bezug nehmen, bleiben vorbehalten.

II. RECHTSSCHUTZ

Art. 36

Beschwerde

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchgemeinde oder des Kirchenstandes sowie gegen Wahlen innert zehn Tagen seit der Wahl, seit der Zustellung oder seit der Bekanntmachung der Verfügung oder des Beschlusses beim Synodalrat Beschwerde zu erheben.

Der Synodalrat entscheidet endgültig.

III. INKRAFTTRETEN

Art. 37

Voraussetzungen

Diese Organisation tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten der bestehenden Kirchgemeinden und nach der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche durch den Grossen Rat des Kantons Schaffhausen sowie nach der Annahme des Gesetzes betreffend die Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden in Kraft.

Art. 38

*Aufhebung
der alten
Ordnung*

Mit dem Inkrafttreten dieser Organisation sind die bisherigen privatrechtlich organisierten Körperschaften aufzulösen. Ihr Vermögen und ihre Verpflichtungen sind an die Kirchgemeinden zu übertragen.

Die Art.22 al 2, Art.26 lit e und f und Art.33 Marginalie und al 2 der Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen wurden durch Urnenabstimmung gem. Art.2 al 2 der Wahlordnung der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen vom 10. März 1991 geändert. Sie treten auf den 11. März 1991 in Kraft.

Schaffhausen, den 10. März 1991

Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen

Der Präsident:
sig. Günther Grötchen

Die Sekretärin
sig. Ursula Bryner

Ergänzung zur „Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen“ vom 10. März 1991 gemäss Beschluss der Synode vom 2. Dezember 2002. Diese Ergänzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Information der Öffentlichkeit über die Sitzungen der Synode

- a) Ort, Datum und Traktanden der Synodensitzungen werden jeweils im Pfarrblatt veröffentlicht und zwar spätestens in der Ausgabe, welche der Sitzung unmittelbar vorangeht.
- b) Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Synode mit Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschliessen.
- c) Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit Erlaubnis des Präsidenten zulässig.
- d) Den Zuhörern sind im Sitzungssaal von der Versammlung getrennte Plätze zuzuweisen.
- e) Die Zuhörer haben sich jeder Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten. Der Präsident ist befugt, Zuwiderhandelnde aus dem Saal entfernen zu lassen.
- f) Die Zulassung von Medienberichterstatern ist Sache des Büros. Das Büro ist für eine angemessene Berichterstattung im Pfarrblatt besorgt.
- g) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Synode und des Synodalrates zugestellt. Nach dessen Genehmigung durch die Synode entscheidet der Synodalrat über die Zustellung an weitere Empfänger.

Schaffhausen, 4. Dezember 2002

Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Schaffhausen

Der Präsident:
sig. Markus Ess

Die Sekretärin:
sig. Barbara Pletscher